

2. Pachtvertrag mit der Bremer Straßenbahn A. G. über Gelände in Burg.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke hat über den obenbezeichneten Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt.

Anlage.

Bericht.

Aus dem Halten und Verschieben der Straßenbahnwagen am Endpunkte der Bahn in Burg haben sich für den Verkehr auf der Hauptstraße von Burg große Unzuträglichkeiten ergeben, wegen deren die Polizeidirektion des öfteren mit der Straßenbahn verhandelt und die Verlegung des Endpunktes angeregt hat. Diese ist jetzt dadurch ermöglicht, daß der Straßenbahn außer dem ihr schon jetzt für jährlich 30 M vom Staate verpachteten Eckgrundstück an der Einmündung der Blockländerstraße das anstoßende, bisher an Steinbrugge für 300 M verpachtete Grundstück zwischen Blockländerstraße und der Lesum überlassen werden kann. Unter Zustimmung der Polizeidirektion und der Deputation für die Stadterweiterung ist mit der Straßenbahn der anliegende Pachtvertrag vereinbart, nach dem ihr — unter Aufhebung des jetzt laufenden Vertrages — das ganze oben beschriebene Gelände bis 9. November 1950 zu einer jährlich im voraus zahlbaren Pacht von 750 M verpachtet wird.

In Ziffer 3 ist dem Staat das Recht jederzeitiger Kündigung mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer anderweitigen Benutzung des Grundstücks vorbehalten. Demgegenüber mußte der Straßenbahn, die die Pachtung des Grundstücks und die Herstellung der Gleisanlagen darauf wesentlich im öffentlichen Verkehrsinteresse übernimmt, für den Fall vorzeitiger Kündigung — der allerdings nach Mitteilung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen in den ersten zehn Jahren so gut wie ausgeschlossen ist — ein angemessener Ersatz für aufgewandte Kosten zugesichert werden. Nach längeren Verhandlungen sind darüber die in Ziffer 3 Abs. 2 bis 4 enthaltenen Vereinbarungen getroffen.

Die Deputation bittet,

Senat und Bürgerschaft wollen den anliegenden Pachtvertrag genehmigen.

Bremen, den 26. Mai 1916.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

(gez.) **Kirchhoff, Dr.** (gez.) **J. Lauts.**

Unteranlage.

Pachtvertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, als Verpächter, und der Bremer Straßenbahn A. G. als Pächterin, ist vorbehaltlich der Zustimmung von Senat und Bürgerschaft folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

- 1) Die Deputation verpachtet der Bremer Straßenbahn für die Zeit vom 10. November 1915 bis 9. November 1950 das in dem angehefteten Lageplane rot umrandete Grundstück in Burg, Kat.-Bez. 21 c d, in dem Zustande, in dem es sich zur Zeit der Lieferung befindet, zum jährlichen Pachtpreise von 750 M, Siebenhundertundfünfzig Mark.
- 2) Die Zahlung des Pachtzinses geschieht jährlich im voraus am 10. November an die Inspektion der Staatsländereien. Bei jeder Zahlung ist der Pachtvertrag mitzubringen.

Falls die Pächterin mit der Bezahlung der Pacht oder eines Teils derselben länger als drei Tage vom Fälligkeitstage an gerechnet im Rückstande bleibt, oder sonst ihren Vertragspflichten nicht pünktlich nachkommt, so ist die verpachtende Behörde, unbeschadet ihres Anspruchs auf die rückständige Leistung, berechtigt, auch ohne vorher gemahnt zu haben, den Vertrag aufzuheben und Ersatz des infolge der vorzeitigen Beendigung des Vertrages entstehenden Schadens zu verlangen.

- 3) Die verpachtende Behörde behält sich das Recht vor, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat den Vertrag auf den 9. November jeden Jahres zu kündigen, wenn das Grundstück nach dem Ermessen der verpachtenden Behörde ganz oder teilweise im öffentlichen Interesse gebraucht oder wenn es verkauft oder sonst veräußert werden soll.

Erfolgt die Kündigung auf einen Zeitpunkt

- a. vor dem 10. November 1925, so werden der Pächterin die Anlagekosten der auf dem Grundstück verbleibenden Gleisanlagen bis zum Höchstbetrage von 20 000 M ohne Zinsen ersetzt,
- b. vom 10. November 1925 bis 9. November 1940, so wird der Pächterin der Verkaufswert der auf dem Grundstück verbleibenden Gleisanlagen bis zum Höchstbetrage von 20 000 M vergütet,
- c. nach dem 9. November 1940, sowie bei Ablauf des Vertrages, so hat die verpachtende Behörde das Recht, entweder die Beseitigung der Gleisanlagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verlangen, oder die auf dem Grundstück vorhandenen Gleisanlagen zum Verkaufswert zu übernehmen.

Der Verkaufswert ist, falls die Parteien sich darüber nicht anderweitig einigen, durch zwei Sachverständige, von denen jede Partei einen ernimmt, und durch einen vom Präsidenten des Landgerichts Bremen zu ernennenden Obmann festzustellen.

Erscheint im Falle c die Schätzung des Verkaufswertes der verpachtenden Behörde zu hoch, so kann sie von dem Verlangen der Übernahme wieder absteigen.

- 4) Die Pächterin ist verpflichtet, das Grundstück einzufriedigen und die Einfriedigung dem Ansehen der Straße entsprechend auf ihre Kosten zu unterhalten. Zum Zweck der Deichschau sind auf der Deichkappe zwei Pforten einzubauen und am Schauungstage für die Schauungskommission offen zu halten.
- 5) Der zu diesem Grundstück mitverpachtete Deich darf nicht bepflanzt, an der Außen- oder Innenseite nicht abgegraben und die Grasnarbe nicht zerstört werden.

Vorgenommene Lagerungen auf dem Deichkörper müssen auf Anforderung der Schauungskommission jederzeit entfernt werden.

- 6) Die Pächterin ist zur Unterhaltung und Ausbesserung der zu dem gepachteten Lande gehörigen Wege, Stege, Deiche, Uferschutzwerke, Dämme, Fleete, Siele, Dammstellen, Schlagbäume, Riegelwerke und Befriedigungen und zur Reinhaltung der Gräben verpflichtet. Sie ist ferner verpflichtet, etwaige Fußsteige vor dem Grundstück von Schnee und Eis reinzuhalten und bei Glätteis zu befeuchten.
- 7) Die Pächterin übernimmt dem Bremischen Staate und der Gemeinde Grambke gegenüber die Haftung für alle durch sie oder ihre Leute oder von ihr zur Benutzung des Platzes zugelassene Dritte verursachte Beschädigungen an innerhalb 20 m von der Einfriedigung entfernt liegenden Straßenlaternen, sonstigen Beleuchtungskörpern, Hydranten und Bäumen.
- 8) Die Pächterin muß der Behörde sofort Anzeige machen, wenn Nachbarn oder andere Personen die Rechte oder Grenzen des verpachteten Landes beeinträchtigen oder sich Rechte oder Dienstbarkeiten daran anmaßen sollten,

widrigenfalls sie für allen aus dem Unterlassen der sofortigen Anzeige entstehenden Schaden verantwortlich ist.

- 9) Ohne schriftliche Einwilligung der Behörde darf keine Afterverpachtung geschehen.
- 10) Neben dem Vertrage oder nach seinem Abschluß getroffene Abreden sind nur rechtsverbindliche, wenn sie schriftlich gemacht sind.

Bremen, den 26. Mai 1916.

Die Deputation zur Verwaltung
der öffentlichen Grundstücke.

gez. **Kirchhoff, Dr.** gez. **J. Lauts.**

Bremer Straßenbahn.

gez. **Schadow.** gez. **H. Meincking.**